

M 3 K 07.2226



Verkündet am 8. September 2008
(§§ 116 Abs. 1, 117 Abs. 6 VwGO)
Urkundsbeamter
des Bayerischen Verwaltungsgerichts
München
Sitz

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der **Verwaltungsstreitsache**

an,

- Kläger -

gegen

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,

vertreten durch:

Bayerische Versorgungskammer,
Arabellastr. 31, 81925 München,

- Beklagte -

wegen

Rechtsanwaltsversorgung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 3. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Köppl,
den Richter am Verwaltungsgericht Haider,
die Richterin Gerdes,
die ehrenamtliche Richterin Blum,
den ehrenamtlichen Richter Dr. du Moulin,

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 8. September 2008

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Festsetzung eines niedrigeren Beitrages zu seinem berufsständischen Versorgungswerk.

Der Kläger ist Rechtsanwalt und seit 24. Januar 2007 Pflichtmitglied bei der Beklagten. Zugleich ist er Orchestermusiker und als solches Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung. Seit 1992 besteht für ihn eine Pflichtversicherung bei seinem Arbeitgeber, einem Orchester, das seinerseits Mitglied der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (VddKO) ist. In diesem Verhältnis wird er zu Pflichtbeiträgen herangezogen. Darüber hinaus leistet der Kläger nach § 22b der Satzung der VddKO freiwillige Beiträge.

Gegenüber der Beklagten beantragte der Kläger die Festsetzung des halben Mindestbeitrages statt des vollen Grundbetrages, da die Voraussetzungen nach §§ 16 Abs. 1 Nr. 7, 20 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung der Beklagten vorlägen. Der Antrag ging am 28. Februar 2007 bei der Beklagten ein. Am 2. April 2007 erließ die Beklagte einen Beitragsbescheid; dabei wurde der Grundbetrag in Höhe von 208,90 EURO monatlich festgesetzt. Dem Antrag könne nicht entsprochen werden, da die Voraussetzungen der Satzung nicht vorlägen. Den dagegen eingelegte Widerspruch

wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid zurück, der dem Kläger am 10. Mai 2007 zugestellt wurde.

Der Kläger beantragt daraufhin mit am 9. Juni 2007 beim Bayerischen Verwaltungsgericht München eingegangenen Schriftsatz:

I. Der Bescheid der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 2.4.2007 und der Widerspruchsbescheid der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer, vom 9.5.2007 werden aufgehoben.

II. Die Beklagte wird verpflichtet, rückwirkend ab dem 24.1.2007 den halben Mindestbeitrag als Beitrag zum Versorgungswerk festzusetzen.

Begründet wird dies damit, dass der Ermäßigungstatbestand nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 20 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 der Satzung vorliege. Der Kläger sei bei Beginn der Mitgliedschaft bei der Beklagten Pflichtmitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung und entrichte zu dieser Pflichtbeiträge aus seinem gesamten beruflichen Einkommen.

Es handele sich bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester um eine berufsständische Pflichtversorgungseinrichtung. Davon gehe auch die Bayerische Versorgungskammer aus. Unerheblich sei insofern, dass es sich um eine Zusatzversicherung handele, da § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung nicht zwischen Voll- und Zusatzversorgung differenziere.

Auch sei er Mitglied im Sinne der Bestimmung, da darunter auch ein „über ein Mitglied Versicherter“ zu verstehen sei. Sein Fall sei hinsichtlich der Beiträge und Leistungen mit dem eines angestellten Rechtsanwalts vergleichbar. Die Ermäßigungstatbestände der Satzung hätten zum Ziel, eine Überversorgung und Überbelastung durch eine volle Beitragspflicht bei einer bestehenden weiteren Pflichtversorgung zu vermeiden. Dadurch dass er sowohl bei der gesetzlichen

Rentenversicherung als auch bei der Orchesterversorgung versichert sei, sei dieser Normzweck erfüllt.

Anderenfalls müsse die Vorschrift auf ihn als „über ein Mitglied Versicherter“ analog angewandt werden.

Auch entrichte er im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 7 Pflichtbeiträge aus seinem gesamten beruflichen Einkommen. Darunter könne nur das Einkommen als Orchestermusiker zu verstehen sein.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage sei nicht begründet.

Zum einen sei die VddKO keine öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtung im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung. Damit seien nur Basisversorgungssysteme gemeint, also solche der „ersten Säule“, weil nur dort die Versicherten selbst Mitglieder seien. Daher sei Anspruchsvoraussetzung auch die *Pflicht*mitgliedschaft bei einer anderen Versorgungseinrichtung. Der Kläger sei bei der Orchesterversorgung jedoch nicht vollversichert.

Sinn der Ermäßigungstatbestände sei es zu verhindern, dass ein Mitglied für ein und dieselbe Tätigkeit zu zwei Versorgungsträgern Beiträge entrichte. Ein angestellter Rechtsanwalt, der sich nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lasse, müsse nur den Mindestbeitrag zahlen. Ein selbständiger Rechtsanwalt, der auch noch etwa als Unternehmensjurist tätig sei und sich in dieser Eigenschaft nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lasse, zahle auch für die selbständige Tätigkeit den vollen Beitrag, da dies als zwei verschiedene Tätigkeiten angesehen werde.

Der Kläger übe zwei Tätigkeiten aus, daher sei es nicht unüblich, dass er an zwei verschiedene Versorgungseinrichtungen den vollen Satz zahle. Es werde auf die

Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21. November 1995 und des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. August 1996 verwiesen.

Die Streitsache wurde am 8. September 2008 mündlich verhandelt. Wegen des Verlaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Niederschrift, wegen der weiteren Einzelheiten auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Ermäßigung seines Beitrages bei der Beklagten, somit ist die Ablehnung des Antrages durch die Beklagte nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die Voraussetzungen für die Ermäßigung des Beitrages ergeben sich aus § 20 Abs. 2 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 51/52) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 28. Dezember 2005 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 1/2006) - im folgenden: Satzung.

Der Kläger macht den Ermäßigungstatbestand nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 der Satzung geltend. Danach wird auf Antrag statt des Grundbetrages einen Mindestbetrag in Höhe von einem Achtel des Höchstbetrages von solchen Mitgliedern erhoben, die ansonsten sich nach § 16 Abs. 1 der Satzung von der Mitgliedschaft befreien lassen könnten. Die Befreiungsmöglichkeit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 Satzung besteht für ein solches Mitglied, das bei Beginn der Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt Pflichtmitglied einer anderen öffentlich-

rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung ist und zu dieser Pflichtbeiträge aus seinem gesamten beruflichen Einkommen entrichtet.

Die Möglichkeit, sich von der Mitgliedschaft befreien zu lassen und mithin auch die Ermäßigung in Anspruch zu nehmen, besteht für den Kläger nicht. Der Kläger ist kein Pflichtmitglied in einer entsprechenden Versorgungseinrichtung, und er entrichtet zur Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester auch keine Pflichtbeiträge aus seinem gesamten beruflichen Einkommen.

1. Der Kläger ist für seine Tätigkeit als Musiker in der gesetzlichen Rentenversicherung haupt- und pflichtversichert. Daneben besteht zwar eine Versorgung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (VddKO); deren Mitglied ist jedoch nicht der Kläger, sondern das Orchester, dem der Kläger angehört (§§ 12, 13 Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2005). Der Kläger als Orchestermitglied ist bei seinem Arbeitgeber versichert und zahlt an diesen Beiträge nach § 24 Abs. 2 der Satzung der VddKO; es ist aber das Orchester, das als (Pflicht)Mitglied die Beiträge an die VddKO leistet.

Der Kläger wird darüber hinaus in diesem Versicherungsverhältnis auch nicht zu Pflichtbeiträgen aus seinem *gesamten* beruflichen Einkommen herangezogen. Berechnungsgrundlage ist vielmehr das Dienst Einkommen, das der versicherte Musiker von seinem Orchester bezieht (§ 22a Satzung VddKO). Anderweitiges Einkommen wie das aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit wird gerade nicht berücksichtigt und der Beitragspflicht durch die Orchesterversorgung unterworfen. Insoweit sich der Kläger darauf beruft, freiwillige Mehrzahlungen zu leisten, ist dem entgegenzusetzen, dass es sich dabei gerade nicht um *Pflicht*beiträge handelt.

2. Eine analoge Anwendung der Vorschrift in Hinblick auf das Argument der Überversorgung kommt nicht in betracht, da weder eine Regelungslücke noch ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt.

a. Durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung ist geklärt, dass für eine berufsständische Versorgungseinrichtung eine Pflichtmitgliedschaft gesetzlich vorgesehen werden kann und Pflichtbeiträge erhoben werden können (vgl. BVerfG 10, 354; BVerfG Entscheidung vom 4. April 1989 in: NJW 1990, 1653). Die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit kann durch eine gesetzliche Pflichtversicherung im Interesse gewichtiger öffentlicher Belange eingeschränkt werden. Der Gemeinwohlbelang besteht hier in der sozialen Absicherung weiter Kreise der Bevölkerung und legitimiert sich durch das verfassungsrechtliche Sozialstaatsprinzip. In diesem Zusammenhang betont die Rechtsprechung den Solidaritätsgedanken, auf dem die Versorgungswerke beruhen. Weil diese jedes satzungsmäßige Risiko ohne Rücksicht auf individuelle Besonderheiten abdecken müssen und sich die Beitragsbemessung an der Leistungsfähigkeit der Mitglieder orientiert, ist eine derartige kollektive Versorgung wirtschaftlich nur durchführbar, wenn grundsätzlich alle Berufsangehörigen zur Teilnahme verpflichtet sind. (BayVGH Entscheidung vom 15. Dezember 1994, Az. 9 B 93.2305; vom 21. November 1995, Az. 9 B 93.1700). Aus diesem Grunde liegt es innerhalb der Gestaltungsfreiheit des Gesetz- und Satzungsgebers, den Kreis der Mitglieder so weit und die Befreiungstatbestände so eng zu fassen, dass im Hinblick auf eine angemessene Versorgung eine möglichst leistungsfähige Solidargemeinschaft entsteht (BVerfG, Entscheidung vom 25. September 1990, in: NJW 1991, 746); BVerfGE 44, 70 (90f.); BVerwGE 87, 324 (329).

b. Soweit im Gesetz und in der Satzung des Versorgungswerkes Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft oder Beschränkungen der Höhe der Pflichtbeiträge vorgesehen sind, ist zu berücksichtigen, dass dem Normgeber bei der Ausgestaltung und Abgrenzung von begünstigenden Regelungen dieser Art ein besonders weiter Spielraum zuzubilligen ist (BayVGH, Entscheidung vom 21. November 1995, a.a.O.). Zwar sind auch insoweit willkürliche Diskriminierungen und Privilegierungen nicht zulässig; der Gleichheitssatz des Art. 3 GG ist aber nur dann verletzt, wenn sich ein

vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für die abweichende Normierung nicht finden lässt (BayVGH, a.a.O.; BVerwGE 44, 70 (90f.)). Allerdings ergeben sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes Grenzen für die Beitragspflicht. Rücksicht zu nehmen ist insbesondere auf schwerwiegende Besonderheiten und unbillige Härten in Hinblick auf die wirtschaftliche Belastbarkeit des Mitglieds; bei bereits anderweitig versorgten Mitgliedern ist eine unzumutbare Überversorgung zu vermeiden (BVerwGE 87, 324 (330)). Diesen Anforderungen genügen die streitgegenständlichen Regelungen.

Zweck der Normierung ist ersichtlich, vor allem selbständig tätige Rechtsanwälte möglichst ungeschmälert dem Mitgliederbestand des Versorgungswerkes in der Vollversorgung zuzuführen, weil es sich dabei um die wichtigste Gruppe von Mitgliedern handelt, deren es weitestgehend bedarf, um eine leistungsfähige Solidargemeinschaft zu schaffen. Dieser Grundsatz wäre infrage gestellt, wenn - wie hier - jedwede anderweitige Zusatzversorgung, die nicht einmal die Einkünfte aus der rechtsanwaltlichen Tätigkeit berücksichtigt, die Befreiung ermöglicht. Der Rechtsgedanke, der der Befreiungsmöglichkeit (und somit auch der Beitragsermäßigung) nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung zugrunde liegt, ist der, dass dasselbe Einkommen keiner doppelten Versorgungspflicht unterworfen wird.

Für die Beitragspflicht ist die Tätigkeit entscheidend. Es kann somit - wie im Falle des Klägers - dazu kommen, dass eine Person aufgrund unterschiedlicher Tätigkeiten Mitglied in mehreren Versorgungsanstalten ist. Dabei ist aber nur der jeweilige Einkommensteil der Beitragspflicht unterworfen: bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester unterliegt der Beitragspflicht nur das Einkommen als Orchestermusiker; bei der Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung die Einkünfte, die der Kläger als Rechtsanwalt hat (§ 19 der Satzung). Insoweit liegt nur auf die Person, nicht auf das Einkommen bezogen eine doppelte Versorgung vor, ohne dass es zu einer Überversorgung käme.

Die Fallgestaltung führt auch keineswegs dazu, dass ein Versorgungswerk zugunsten eines anderen zurücktreten muss. Einen Grundsatz dergestalt, dass bei

der Ausübung verschiedener Berufe eine Zugehörigkeit zu mehreren Versorgungseinrichtungen gesetzlich nicht angeordnet werden darf, ist aus höherrangigem Recht nicht ableitbar (BayVGH, Entscheidung vom 21. November 1995, Az. 9 B 93.1700). Dies gilt auch hinsichtlich der gesetzlichen Rentenversicherung, hinter der keineswegs die berufsständischen Versorgungswerke zurücktreten müssen. Eine Ermäßigungsmöglichkeit sieht die Satzung diesbezüglich nur im Falle des selbständigen Rechtsanwalts vor, der *in dieser Eigenschaft* gesetzlich rentenversichert ist (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satzung). Somit ist es für die rechtsanwaltliche Versorgung unerheblich, dass der Kläger wegen einer anderen Tätigkeit Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung und eines anderen berufsständischen Versorgungswerks ist.

c. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass das berufsständische Versorgungsrecht den Versorgungsbedarf und damit die Beitragshöhe in eine Beziehung zum Berufseinkommen setzen darf (BVerwG, Beschluss vom 4. Juli 1995 - Az. 1 B 89.95; vom 25. Oktober 1995, Az. 1 B 103.95; vom 30. August 1996, 1 B 29.96;). Ebenso ist es unzweifelhaft, dass die Heranziehung zu einem Grundbetrag von einem Fünftel des Höchstbetrages (§ 19 Abs. 1 Satz 4 der Satzung) keine übermäßige wirtschaftliche Belastung darstellt (z.B. BVerwG, Entscheidung vom 5. Dezember 2000, Az. 1 C 11.00 (NJW 2001, 1590); BayVerfGH vom 4. August 1999 - Vf. 12-VII-97: Verfassungsmäßigkeit eines Grundbeitrages in Höhe von drei Zehnteln).

Daher war die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO, §§ 708ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 5 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Dr. Köppl

Haider

Gerdes

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 5171,40 festgesetzt
(§ 52 Abs. 3 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die

Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Über die Beschwerde entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 5 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Dr. Köppl

Haider

Gerdes

Ausgefertigt für:

Eingegangen
02. Okt. 2008
Geschäftsbereich B

Bayerische Versorgungskammer
Arabellastr. 31
81925 München

Ihr Aktenzeichen: W 436/043379

München, 30. Sep. 2008

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Bayerischen Verwaltungsgerichts München

hkr

